

Disziplinarrat der Österreichischen Ärztekammer
Disziplinarkommission für ^{Wien, Niederösterreich und Burge}

Dk 50 /85 W

Erkenntnis

Der Disziplinarrat der Österreichischen Ärztekammer, Disziplinarkommission für Wien,
Niederösterreich und Burgenland hat durch den
Vorsitzenden: Hofrat des OGH Dr. Günter Schubert
und die Mitglieder: KR OMR Dr. Helmut Baierlein
Dr. Paul Kurka

in Anwesenheit des Schriftführers Gertraude Dvorak
des Disziplinaranwaltes Dr. Johannes Wolfgang Steiner
des Beschuldigten Dr. Alexander Koller, Facharzt für Innere Medizin,
1180 Wien, Dittesgasse 15/9
und des Verteidigers
in der Disziplinarsache gegen Dr. Alexander Koller

nach mündlicher nichtöffentlicher Verhandlung zu Recht erkannt:
Dr. Alexander Koller wird von der wider ihn erhobenen Disziplinar-
anzeige, er habe im Jahre 1984 ohne niedergelassener Arzt im
Sinne des § 19 Abs. 2 ArzteG zu sein, in seiner Wohnung Ried am
Riederberg, Mauthfelsgasse 5, wo er keine Ordination angemeldet hat,
gegenüber der Patientin Wiltrud Griess ärztliche Tätigkeiten,
insbesondere in Form der Verordnung eines homöopathischen Präparates
(Pulsatilla, Küchenschelle C 200) ausgeübt, er habe hiedurch gegen
seine Berufspflichten gemäß § 19 ArzteG verstoßen und somit ein
Disziplinarvergehen gemäß § 95 Abs. 1 Z 2 ArzteG begangen,

f r e i g e s p r o c h e n .

B e g r ü n d u n g :

Der Sohn des Disziplinarbeschuldigten lernte Wiltrud Griess beim
Studium an der Universität kennen. Sie fand auf diesem Wege Anschluß
an eine Religionsgemeinschaft, der auch der Disziplinarbeschuldigte

angehört. Als Dr. Alexander Koller Wiltrud Griess kennenlernte, befand sie sich in einem seelischen Notstand, sie hatte eine Affaire mit einem verheirateten Mann, litt an Konzentrationschwäche, Antriebslosigkeit und Depressionen. Sie sagte dem Disziplinarbeschuldigten, daß sie verloren sei. Dr. Koller fragte bei ihren Eltern an, ob eine familiäre Belastung in dieser Richtung bestünde. Daraufhin brach der zunächst gute familiäre Kontakt zur Familie Griess ab. Da die Tochter Suicidabsichten äußerte, empfahl Dr. Koller eine psychische Behandlung bei einem Arzt. Als Wiltrud Griess eines Tages wieder Suicidabsichten äußerte, erkannte der Disziplinarbeschuldigte, daß Gefahr im Verzug sei. Er verordnete ihr deshalb ein homöopathisches Präparat, nämlich Pulsatilla, Küchenschelle C 200. Es handelte sich dabei um eine einmalige Notfallgabe. Der Disziplinarbeschuldigte weist auf dem Gebiet der Homöopathie eine Spezialausbildung auf.


Der vorgenannte Sachverhalt gründet sich auf die gläubwürdigen Angaben des Disziplinarbeschuldigten vor dem Untersuchungsführer und der Disziplinarkommission. In rechtlicher Hinsicht ist davon auszugehen, daß gemäß § 19 Abs. 2 der praktische Arzt oder Facharzt, der seinen Beruf als freien Beruf auszuüben beabsichtigt, anlässlich der Anmeldung bei der Osterreichischen Ärztekammer seinen Berufssitz zu bestimmen hat. Berufssitz ist der Ort, an dem sich die Ordinationstätte befindet, in der und von der aus der praktische Arzt bzw. der Facharzt seine freie berufliche Tätigkeit ausübt. Die Verordnung des homöopathischen Präparates für Wiltrud Griess erfolgte in der Wohnung des Disziplinarbeschuldigten in Ried am Riederberg, Mauthfelsgasse 5, wo der Disziplinarbeschuldigte keine Ordination angemeldet hat. Dennoch liegt ein Verstoß gegen diese Gesetzesstelle nicht vor, weil nach den gläubwürdigen Bekundungen des Disziplinarbeschuldigten davon auszugehen ist, daß bei Wiltrud Griess unmittelbare Suicidgefahr bestand. Gemäß § 21 ÄrzteG darf der Arzt die Erste Hilfe im Falle drohender Lebensgefahr nicht verweigern. Diese Bestimmung schränkt die Verpflichtung nach § 19 ÄrzteG ein, weil selbstverständlich im Falle drohender

Lebensgefahr auch außerhalb des Berufssitzes ärztliche Hilfe zu leisten ist.

Demzufolge ist der Disziplinarbeschuldigte von der gegen ihn erhobenen Disziplinaranzeige freizusprechen.

Wien, am 21.5.1986

Der Vorsitzende:



Hofrat des OGH Dr. Günter Schubert